

Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 654/07

Verkündet am:
11.1.2008

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 26.10.2007 durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Zink
den Richter am Landgericht Dr. Korte

für Recht:

Der Kläger beantragt,

1.) Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft und Rechnungslegung zu erteilen über die Verwertung des Films

"_____"- und zwar unter Angabe

- a. der Mengen der ausgelieferten Kopien und dem Umfang der erteilten Nutzungsrechte,
- b. des getätigten Umsatzes und des erzielten Gewinns, alles aufgeschlüsselt nach EURO-Werten;

2.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger angemessenen und durch das Gericht konkret festzusetzenden Schadenersatz –zunächst 1.000,- EURO - zu zahlen, der nach der Auskunftserteilung nach billigem Ermessen in angemessener Höhe ggf. weitergehend festzusetzen ist, und zwar nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz nach §§ 288, 247 BGB seit dem 28. Oktober 2006;

3.) Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, dem dieser durch die vorstehend zu 1.) bezeichneten Handlungen entstanden ist und künftig entstehen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Film erzähle eine von der Person des Klägers völlig losgelöste Lebensgeschichte.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Entscheidungsgründe verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.)

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu, insbesondere nicht auf der Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil es an einem substantiierten Vortrag zum Inhalt des angegriffenen Films fehlt. Vorgetragen werden nur bruchstückhafte Schilderungen einzelner Szenen des Films. Ein Mitschnitt oder auch nur ein Skript ist trotz entsprechenden Hinweises der Kammer nicht vorgelegt worden. Es ist der Kammer auf dieser Grundlage nicht möglich, sich ein hinreichend genaues Bild über den Inhalt des angegriffenen Films zu machen.

Es ist nicht einmal möglich zu ermitteln, ob sich die Beklagte (lediglich) auf den Schutz der Film- und Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG oder (sogar) auf den Schutz der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG berufen kann. Nur ergänzend sei daher angemerkt, dass es sich nach den Ausführungen des Klägers bei dem angegriffenen Film um ein Kunstwerk i.S.d. Art. 5 Abs. 3 GG handeln dürfte. In diesem Fall wäre bereits fraglich, ob der Kläger überhaupt als erkennbar anzusehen ist, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 1 BvR 1783/05 vom 13.6.2007, Absatz-Nr. 76, www.bverfg.de) reicht dafür die „nur nach Hinzutreten weiterer Indizien nachweisbare Vorbildfunktion einer tatsächlichen Person für ein Kunstwerk“ nicht aus; die Identifizierung muss sich vielmehr jedenfalls für den mit den Umständen vertrauten Leser aufdrängen, was regelmäßige eine hohe Kumulation von Identifizierungsmerkmalen voraussetzt. Doch selbst wenn der Kläger erkennbar wäre, dürfte es jedenfalls an einer *schwerwiegenden* Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung fehlen, die im Falle der Kollision mit der Kunstfreiheit bereits für einen materiellen Schadensersatzanspruch – und somit erst recht für einen Geldentschädigungsanspruch – Voraussetzung ist (vgl. hierzu: BVerfG, 1 BvR 1783/05 vom 13.6.2007, Absatz-Nr. 80, www.bverfg.de; BVerfGE 67, 213, 228; BGH, U. v. 21.6.2005, Az.: IV ZR 122/04, Juris, Abs. 19). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Kunstwerke, die für den Rezipienten erkennbar keinen umfassenden Faktizitätsanspruch erheben, eine Vermutung der Fiktionalität der in ihm enthaltenen Sachaussagen gilt (BVerfG, 1 BvR 1783/05 vom 13.6.2007, Absatz-Nr. 84, www.bverfg.de). Der vom Kläger angegriffene Film enthält offenbar gerade auffällige Verfremdungselemente. Anzuführen ist

insoweit z.B., dass: der Protagonist des Films offenbar einen Phantasienamen trägt; die Handlung in den 1930er Jahren spielt und der Filmprotagonist Ende der 90er im Alter von ca. 70 Jahren stirbt; der Film einen Disclaimer enthält, wonach sämtliche Figuren und Handlungen im Film „frei erfunden“ seien. Sollte der Kläger überhaupt erkennbar sein, dürfte die Filmfigur daher jedenfalls soweit verselbständigt bzw. verfremdet sein, dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung wegen der im Film enthaltenen Abweichungen vom Leben des Klägers ausscheidet.

II.)

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO (Auskunft: 5.000,- €; Schadensersatz: 1.000,- €; Schadensersatzfeststellung: 4.000,- €).

Buske

Zink

Korte

